

**Verordnung
über die Erhebung von Schulgeldern
für die nicht im Kanton Schaffhausen wohnhaften
Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule**

vom 11. Dezember 2001

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 10 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 27. April 1981¹⁾,

verordnet:

§ 1

¹ Von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern oder Inhaber der elterlichen Sorge nicht im Kanton Schaffhausen wohnhaft sind, wird ein jährliches Schulgeld erhoben.

² Das jährliche Schulgeld richtet sich in seiner Höhe nach den Schulbeiträgen gemäss interkantonaler Vereinbarung über die Leistung von Schulbeiträgen für Auszubildende an Schulen der Sekundarstufe II (Regionales Schulabkommen) vom 1. März 2001.

³ Bei Wohnsitz im Ausland, ausgenommen in Büsingen, erhöht sich das jährliche Schulgeld gemäss Abs. 2 für Ausländer um Fr. 1'000.--.

§ 2

Die Schulgelder für Hospitantinnen und Hospitanten werden von der Schulleitung festgesetzt.

§ 3

Von Schülerinnen und Schülern, die zusätzliche oder ausserordentliche Prüfungen zu absolvieren haben, kann ein Prüfungsgeld erhoben werden. Es wird von der Schulleitung festgesetzt und beträgt im Minimum Fr. 250.--.

Amtsblatt 2001, S. 1889.

§ 4

¹ Das Schulgeld kann in ausserordentlichen Fällen vom Erziehungsdepartement ermässigt oder erlassen werden.

² Das Prüfungsgeld kann in ausserordentlichen Fällen von der Schulleitung ermässigt oder erlassen werden.

§ 5

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen²⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 18. August 1992.

⁴ Für bisherige Schülerinnen und Schüler sind die günstigeren Ansätze der Verordnung vom 18. August 1992 weiterhin anwendbar.

Fussnoten:

1) SHR 410.100.

2) Amtsblatt 2001, S. 1889.